Gefährliche Drohung von psychisch Kranken zwischen Zivil- und Strafrecht. Ist das Unterbringungsgesetz ausreichend?

Thomas Stompe

Einleitung

Vor wenigen Wochen wurde im österreichischen Parlament mit den Stimmen der Österreichischen Volkspartei und der Grünen und gegen die Stimmen der Opposition das seit langem geplante Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz beschlossen.

Geplant war eine Entlastung des österreichischen Maßnahmenvollzugs und eine Angleichung der Rechtssicherheit für psychisch kranke Straftäter, die verhältnismäßig leichte Delikte, wie Widerstand gegen die Staatsgewalt oder gefährliche Drohungen begangen hatten.

Bisher: Vorbeugende Maßnahmen für zurechnungsunfähige (§ 21 Abs. 1 ÖStGB) und zurechnungsfähige (§ 21 Abs. 2 StGB) geistig abnorme Rechtsbrecher

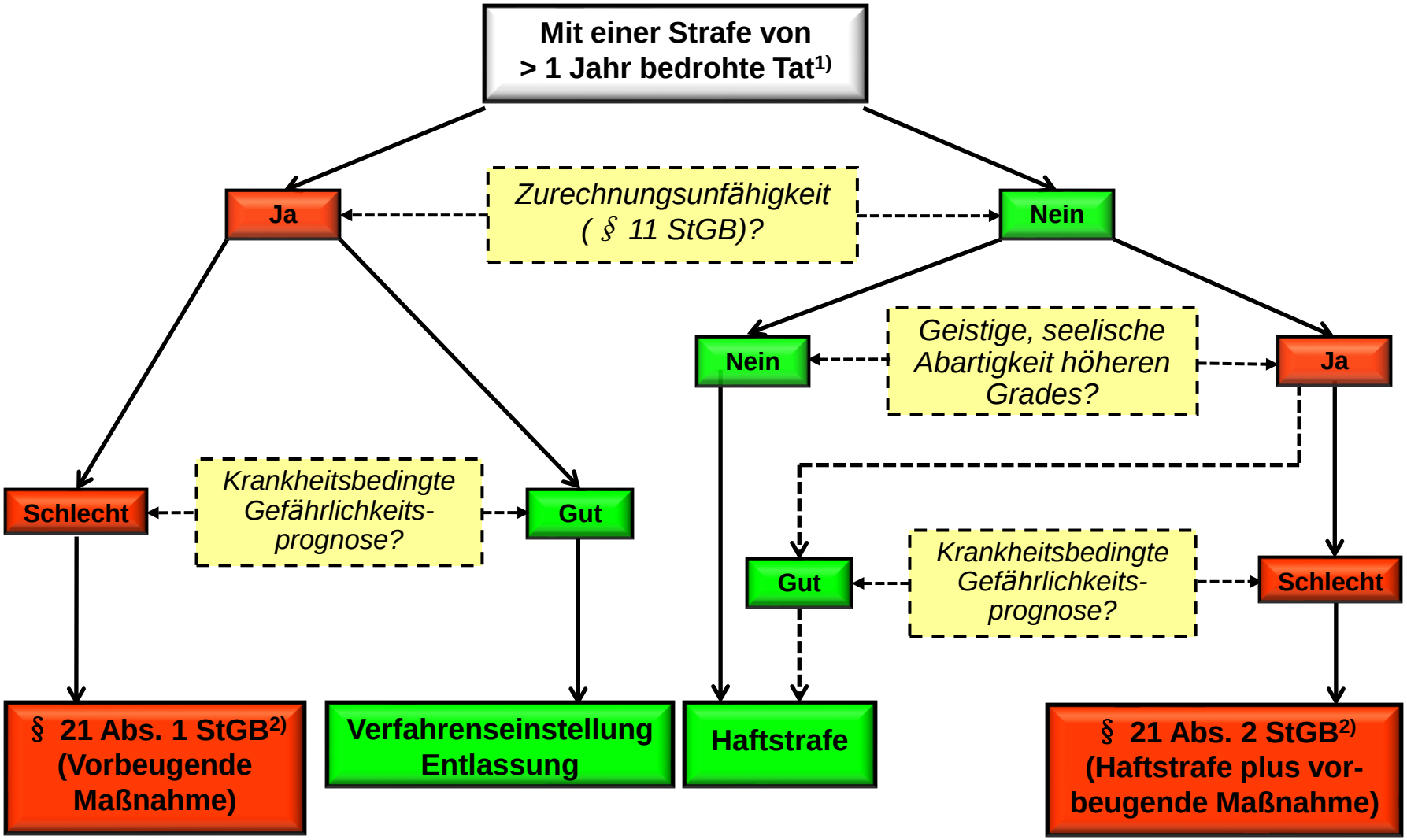

[1)] Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§ 89) kommen seit 2011 nicht in Betracht (§ 21 Abs. 3 StGB).

[2)] Seit 2002 bedingte Einweisung gemäß § 45 Abs. 1 StGB möglich

Einweisung in die vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs. 1 alt

*Begeht jemand eine Tat, die mit **einer 1 Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe** bedroht ist, und kann nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sich unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.*

Einweisung in die vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs. 1 neu

Wer eine Tat nach Abs. 3 unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem maßgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Einweisung in die vorbeugende Maßnahme nach § 21 Abs. 1 neu

(2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem maßgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Abs. 3 begangen hat. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

(3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. ***Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat 3 Jahre nicht überschreitet, muss sich die Befürchtung nach Abs. 1 auf eine gegen Leben und Leib gerichtete mit mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete, mit mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen.***

Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)

1. Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
2. Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§269 StGB)

(1) Wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt und wer einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, im Fall einer schweren Nötigung (§ 106) jedoch mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Behörde mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder einen Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Amtshandlung nötigt.

(3) Als Amtshandlung im Sinn der Abs. 1 und 2 gilt nur eine Handlung, durch die der Beamte als Organ der Hoheitsverwaltung oder der Gerichtsbarkeit eine Befehls- oder Zwangsgewalt ausübt.

Eigenschaften der unzurechnungsfähigen psychisch kranken Rechtsbrecher

- **Studie 1**: Vergleich Untergebrachte der JA Göllersdorf mit schweren (N=120) und leichten Delikten (N=100). Erfasst und statistisch analysiert wurden folgende Variablen:
- Psychopathologie: Wahn, Wahnthemen, Wahnstruktur, Wahndynamik, Wahrnehmungsveränderungen, Erstrangsymptome, TCO-Symptome, Positiv- und Negativsymptomatik, Allgemeinsymptomatik
- Schizophrene Subtypen nach ICD-10 und Karl Leonhard
- Verlaufsvariablen: Alter bei Ersterkrankung, Krankheitsverlauf, Alter
- Komorbidität: Persönlichkeitsstörungen, PCL-R-Score, Substanzkonsum
- Neuropsychologie: IQ, Exekutivfunktionen, Theory of Mind
- Sozioökonomische Variablen: Herkunftsmilieu, Geburtsland, Familienstruktur, Heimaufenthalte, Höchste abgeschlossene Ausbildung, Berufstätigkeit.
- Forensik: Alter bei Erstdelikt, Zahl der aktenkundigen Delikte, Einweisungsdelikt, Deliktmotiv und Tatablauf
- Inanspruchnahmeverhalten im Vorfeld der Tat: Zahl der Aufnahmen, UbG, Entweichungen

Eigenschaften der unzurechnungsfähigen psychisch kranken Rechtsbrecher mit leichten Delikten- Ergebnisse

- Psychopathologie: seltener Wahn, desorganisierte Wahnstruktur, wenig Wahndynamik, wenig Wahrnehmungsveränderungen, wenig Erstrangsymptome, kaum TCO-Symptome, wenig Positivsymptomatik, ausgeprägtere Negativsymptomatik
- Schizophrene Subtypen nach Karl Leonhard häufiger Hebephrenien oder drogeninduzierte Zykloide Psychosen
- Verlaufsvariablen: jüngeres Alter bei Ersterkrankung, Krankheitsverlauf entweder mit affektiv-kognitiven Abbau oder mit weitgehender Remission
- Komorbidität: häufig Persönlichkeitsstörungen, höherer PCL-R-Score (sowohl mit echter als auch mit Pseudopsychopathie), häufiger Substanzkonsum
- Neuropsychologie: relativ niedriger IQ
- Sozioökonomische Variablen: benachteiligtes Herkunftsmilieu, zerbrochene Familien, häufig Heimaufenthalte,
- Forensik: junges Alter bei Erstdelikt, zahlreiche aktenkundigen Delikte, Einweisungsdelikt, nicht-psychotisches Deliktmotiv
- Inanspruchnahmeverhalten im Vorfeld der Tat: viele Aufnahmen, zumeist UbG, häufige Entweichungen

Exkurs: Inanspruchnahmeverhalten (N=262)

	Faktor 1 Behandlungsunwilliger Typus	**Faktor 2** Behandlungswilliger Typus
Anteil der seit Geburt stat. aufgenommenen Zeit	-.030	.491
Durchschnittliche Dauer der stat. Aufnahmen	-.193	.611
Anzahl der stat. Aufnahmen	.388	-.063
Anzahl der unfreiwilligen stat. Aufnahmen (UbG)	.349	-.019
Anzahl der abgebrochenen stat. Aufnahmen	.419	-.166

Eigenschaften der unzurechnungsfähigen psychisch kranken Rechtsbrecher mit leichten Delikten

- **Studie 2**: Vergleich 150 Maßnahmepatienten der JA Göllersdorf mit leichten Delikten und 150 altersparallelisierten, wegen Fremdgefährdung nach dem UBG untergebrachten Patienten mit vergleichbaren Delikten (beide Gruppen ausschließlich Schizophreniekranke). Statistisch analysiert wurden folgende Variablen:
- Schizophrene Subtypen nach ICD-10 und Karl Leonhard
- Verlaufsvariablen: Alter bei Ersterkrankung, Krankheitsverlauf, Alter
- Komorbidität: Persönlichkeitsstörungen, Substanzkonsum
- Sozioökonomische Variablen: Herkunftsmilieu, Geburtsland, Höchste abgeschlossene Ausbildung, Berufstätigkeit.
- Forensik: Alter bei Erstdelikt, Zahl der Vorstrafen, Opfer vor der Einweisung
- Inanspruchnahmeverhalten im Vorfeld der Tat: Zahl der Aufnahmen, UbG

Voraussetzungen für eine Unterbringung nach §3 UbG

In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Sample der begutachten UbG-PatientInnen (N=3000)

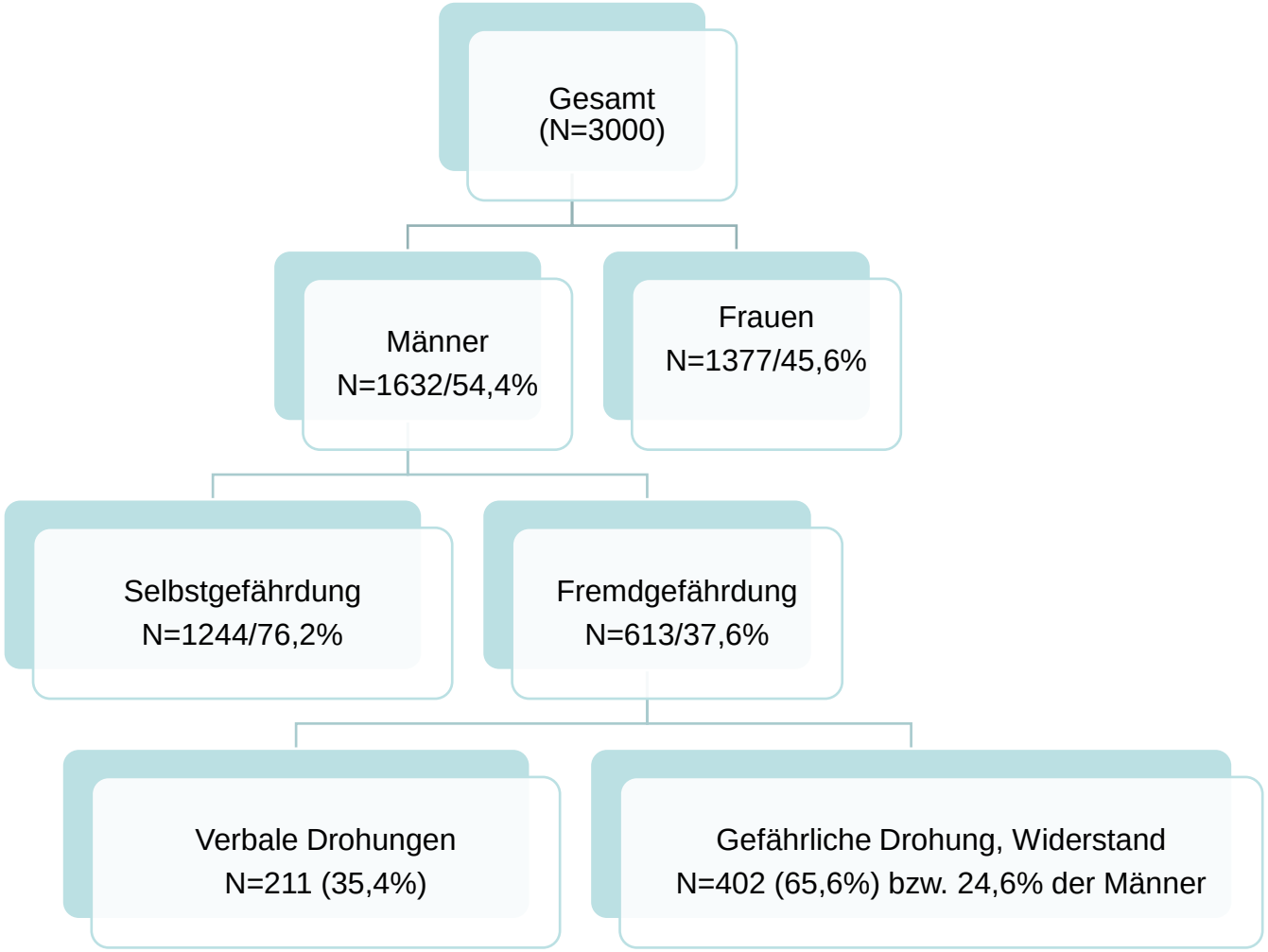

Sample der begutachten UbG-PatientInnen (N=3000)

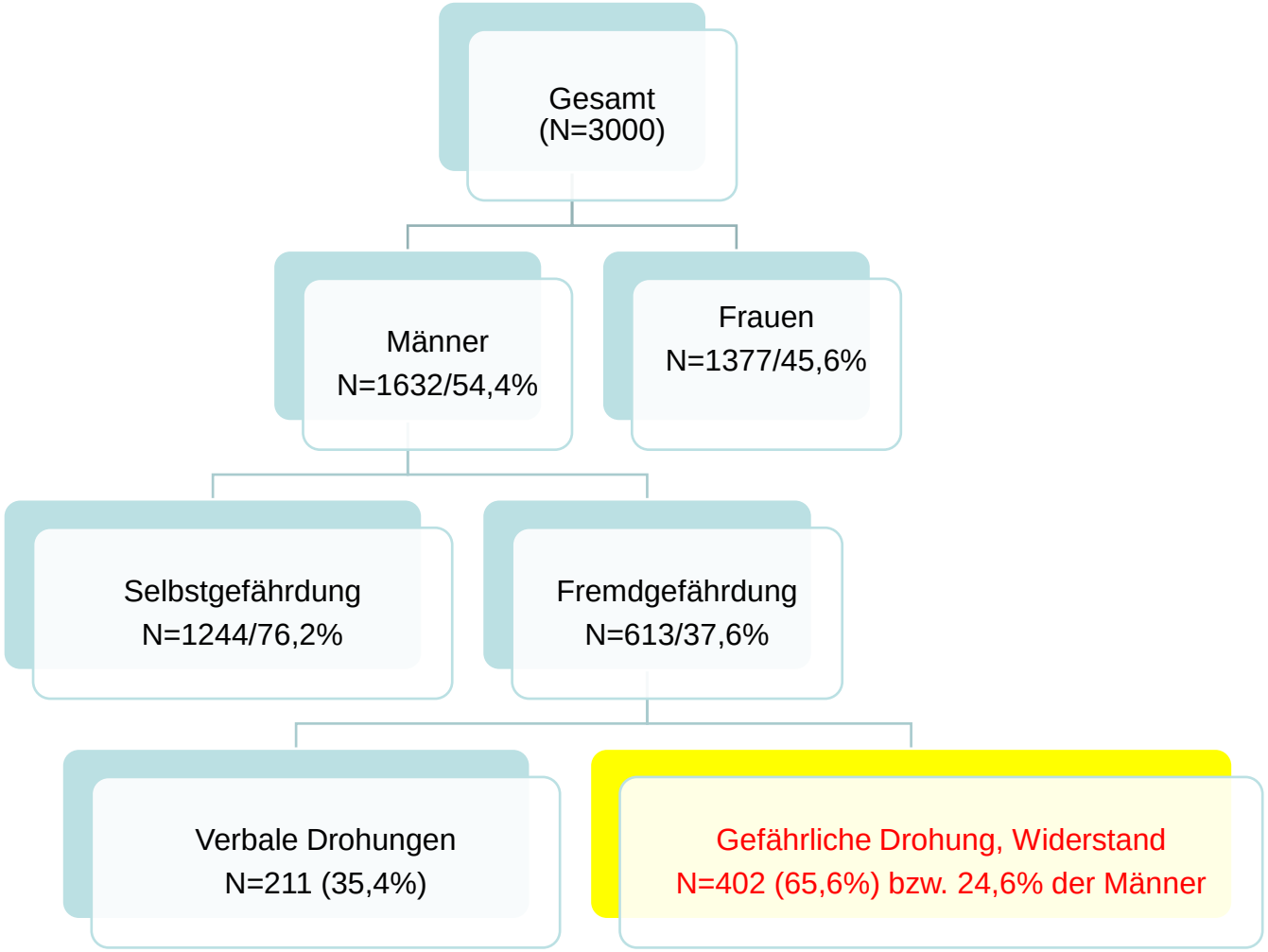

Verteilung der Hauptdiagnosen auf die unterschiedlichen Gefährdungsmomente (N=3000) in %

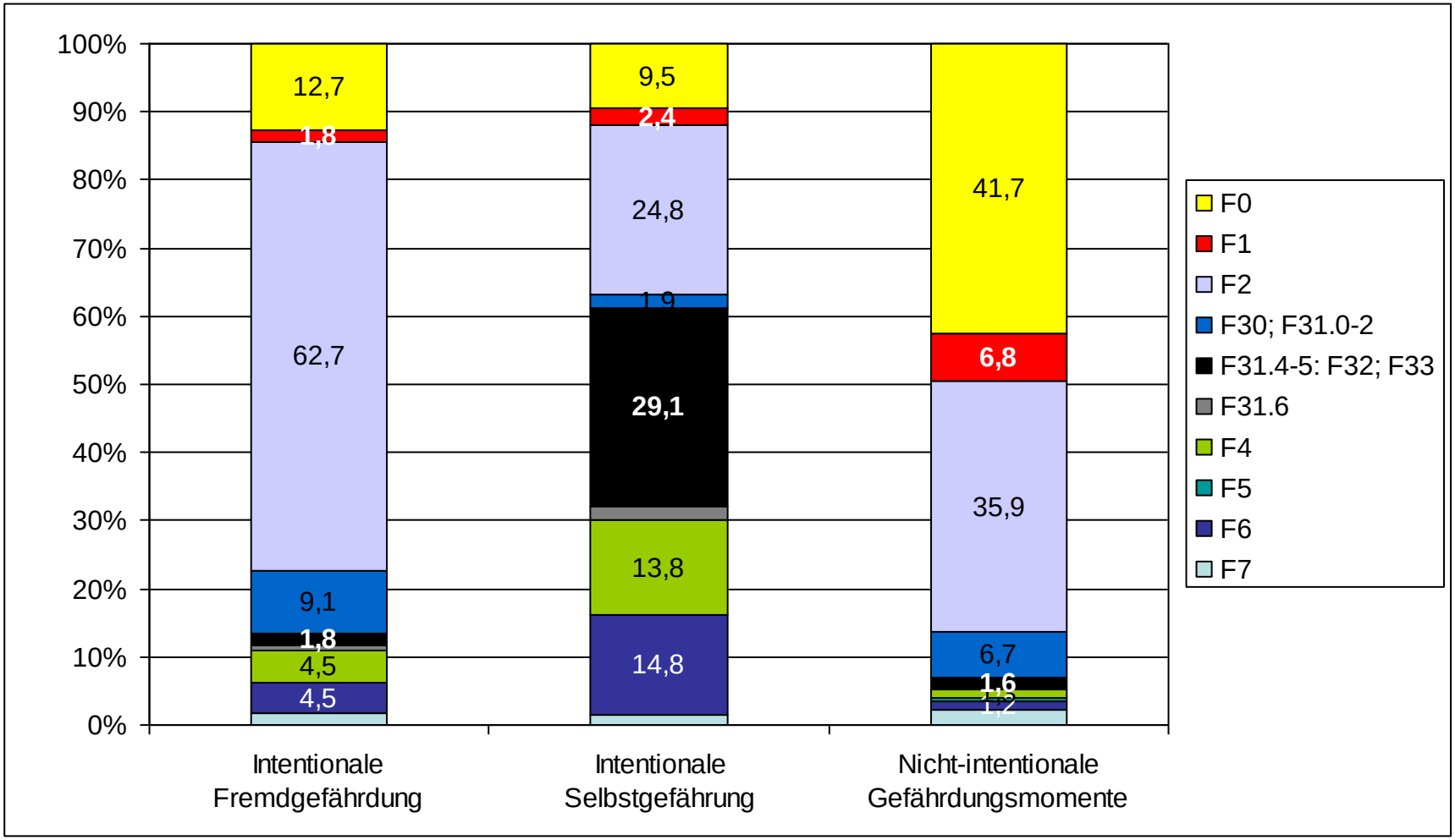

Ergebnisse

- Hochsignifikante Unterschiede zwischen Patienten, die wegen Fremdgefährdung nach dem UbG untergebracht waren und den Maßnahmenpatienten nach § 21 Abs 1. StGB:

1. Maßnahmenpatienten bedrohten häufiger fremde Personen, UbG-Patienten Angehörige.
2. Maßnahmenpatienten waren häufiger bereits vorbestraft, die Zahl der Vorstrafen spielt keine Rolle.
3. Maßnahmenpatienten waren häufiger vor der Tat nach dem UbG untergebracht.

Sich ergebende Probleme

- Die zurechnungsunfähigen psychisch kranken Patienten, die nunmehr nicht im Maßnahmenvollzug, sondern in der öffentlichen Psychiatrie behandelt werden, sind nicht vollkommen fremd.
- Sie sind die schwierigsten einer ohnehin schwierigen Klientel.
- Die Behandlung im Vorfeld der Tat hat häufig aufgrund der Non-Compliance nicht funktioniert, es ist nicht zu erwarten, dass sich das ändert, hingegen sind mehr Delikte von Seiten dieser Patienten zu befürchten.
- Das UbG bietet bei korrekter Auslegung keinen adäquaten rechtlichen Rahmen für eine erfolgreiche Behandlung.
- Erforderlich wäre eine Anpassung des UbG an die durch das Maßnahmenanpassungsgesetz geschaffene neue Situation gewesen.

Danke für ihre Aufmerksamkeit!